

# RS Vwgh 1995/9/6 95/01/0038

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.09.1995

## Index

41/02 Staatsbürgerschaft

## Norm

StbG 1985 §34 Abs1 Z4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/10/07 93/01/0129 2

## Stammrechtssatz

Nach dem klaren Wortlaut des § 34 Abs 1 Z 4 StbG 1985 kommt es darauf an, daß der Staatsbürgerschaftswerber vor Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft sein Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband auf eine ihm mögliche und zumutbare Weise betrieben hat (arg "trotz des Erwerbes der Staatsbürgerschaft seither"). Daß sich der Staatsbürgerschaftswerber bereits konkret durch seine Antragstellung um die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverband bemüht hat, genügt nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995010038.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

19.08.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)